

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/215-00
Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung
und Sport

Datum: 18.02.2005

Az.: kry-kü

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	08.03.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	09.03.2005
4.		

Betreff:

Teilnahme am Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - zieldifferent"

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

Amtsleiter		
Kray		

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema der sonderpädagogischen Förderung in Schulen der Sekundarstufe I befasst. Zuletzt hat die Verwaltung in der Sitzung am 25.01.05 - Drucksache Nr. 9/148-00 - einen Sachstandsbericht zum Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I - zielfähig abgegeben.

In dieser Vorlage sind neben der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzliche entscheidungsrelevante Einzelaspekte dargestellt worden. Zudem ist erläutert worden, was bisher in Bergkamen zur Umsetzung unternommen worden ist.

Konkret liegen zwischenzeitlich Anträge für 7 Schülerinnen und Schüler vor, die am Gemeinsamen Unterricht - zielfähig - teilnehmen wollen.

Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde gilt für das Schuljahr 2005/06 noch der Erlass vom 22.12.2003 zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I. Ausdrücklich noch keine Anwendung findet das Schulgesetz, das das Land Nordrhein-Westfalen am 27.01.2005 verabschiedet hat.

Das bedeutet, dass zur Teilnahme am Schulversuch zwingend ein Antrag des Schulträgers erforderlich ist. Nur darüber, ob eine solcher Antrag gestellt werden soll oder nicht, kann der Rat der Stadt Bergkamen entscheiden. Wenn der Antrag gestellt wird, muss er die konkrete Schule, an der der Schulversuch durchgeführt werden soll, benennen. Weiterhin muss er eine Aussage dazu enthalten, dass die Stadt Bergkamen als Schulträger bereit ist, die erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, dass die notwendigen sächlichen Voraussetzungen und die erforderlichen Integrationshelfer und Integrationshelferinnen bereitgestellt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg muss als obere Schulaufsichtsbehörde über die Teilnahme am Schulversuch entscheiden.

Um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung herbeiführen zu können, bedarf es neben dem Antrag des Schulträgers eines Gutachtens, das der für den sonderpädagogischen Teil bei der unteren Schulaufsichtsbehörde, dem Kreis Unna, zuständige Schulamtsdirektor erstellen muss. Dieses Gutachten muss für jedes Kind individuell erstellt werden und wird ausschließlich der oberen Schulaufsicht - und nicht dem Schulträger - zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage beim Schulamt ist vom zuständigen Schulamtsdirektor Herrn Beier mitgeteilt worden, dass "grundsätzlich und voraussichtlich für fast alle 7 Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht Sekundarstufe I zielfähig möglich ist".

Nach dem o. g. Erlass ist der Schulträger verpflichtet, vor der Ratsentscheidung der Schulkonferenz der allgemeinbildenden Schule gem. § 15 Schulmitwirkungsgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Schulkonferenzen der Frh.-v.-Stein-Realschule (22.11.04) und die der Heide-Hauptschule (24.01.05) haben beschlossen, nicht an dem Schulversuch teilzunehmen. Aufgabe des Schulträgers ist es lediglich, diesen Beschluss zusammen mit einem Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Diese wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens prüfen, ob

- das Land das notwendige pädagogische Personal bereitstellen kann,
- die Schule ein entsprechendes pädagogisches Konzept für den Schulversuch vorlegt,
- der Schulträger die sachlichen Voraussetzungen schaffen kann,

- das sonderpädagogische Gutachten für die am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den entsprechenden Förderbedarf und den Förderort für den „Gemeinsamen Unterricht Sek. I - ziendifferent“ feststellt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Heide-Hauptschule in Bergkamen-Weddinghofen zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, bei der oberen Schulbehörde einen Antrag auf Teilnahme am Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – ziendifferent" für die Heide-Hauptschule zu stellen. Nach Genehmigung des Antrages sind die vom Schulträger zu leistenden Voraussetzungen umzusetzen.